

vor allem bedienen können. Das „Engagement auf bilateraler und multilateraler Ebene“ erscheint nicht nur „als logische Konsequenz“²⁸⁰ der Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik. Eine andere Option steht dem Land und seinen Institutionen schlechterdings nicht zur Wahl.

Die Schlinge zieht sich jedoch immer enger: In einer Umgebung, in der die Art und der Umfang der internationalen Zusammenarbeit im Sog der vor allem sicherheits- und fiskalpolitischen Interessen Dritter immer mehr von aussen vorgegeben werden, verliert das ‚Pick and Choose‘-Konzept, dem die Regierung – als einem Ideal – im Jahre 1987 noch das Wort geredet hatte²⁸¹, seine Tauglichkeit. Dass dem so ist, hat Liechtenstein in jüngster Zeit ebenso erfahren²⁸² wie eine Bestätigung der Einsicht in die Tatsache, dass das *Auseinanderklaffen zwischen Einflusswille und Einflussmacht* für einen Kleinstaat nie zu überbrücken sein wird. Der „Weg zwischen internationaler Solidarität und Angleichung und nationaler Selbstbehauptung und Eigenständigkeit“²⁸³ wird mehr denn je zu einem *Spagat*.

Eine jede weitere aussenpolitische Öffnung des Landes will, aus diesen Gründen, sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht wohlüberlegt und muss – gerade im Bereich der hochsensiblen Nervenenden der liechtensteinischen Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur – von einer *Strategie* begleitet sein, die Berechenbarkeit mit Eigenständigkeit verbindet. Der Abschluss des (neuen) Rechtshilfevertrages mit den USA bildet ein *Musterbeispiel* hierfür. Gerade für einen Kleinstaat wie Liechtenstein wird *Antizipationsfähigkeit* in Zukunft der Erfolgsschlüssel sein. Und: Aussenpolitik wird sich in Zukunft auch in Liechtenstein noch mehr zu *Innenpolitik* wandeln als dies in der Vergangenheit ohnehin schon der Fall gewesen ist²⁸⁴.

280 Hoop S. 80.

281 Siehe die Regierung (Interpellationsbeantwortung Nr. 11/1987) S. 31: „Angesichts der sehr hohen Zahl von internationalen Verträgen, denen Liechtenstein im Grunde beitreten könnte, besteht die Notwendigkeit der dauernden Überprüfung der Frage, zu welchen Rechtsinstrumenten aus staatspolitischen Überlegungen bzw. aus dem Erfordernis internationaler Zusammenarbeit ... der Beitritt erfolgen soll und kann“.

282 Siehe die in diesem Kapitel z.T. wiedergegebenen Diskussionen um den (neuen) Rechtshilfevertrag mit den USA.

283 Hangartner (Grundrechte) S. 130.

284 Siehe hierzu Allgäuer S. 120, Hoop S. 80f oder Batliner (Integration) S. 26ff.